

Bebauungsplan LIN587

" **Am Tonberg** "

2. Vorentwurf

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung
- 1.5 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung
- 2.5 Stellungnahmen der Nachbargemeinden und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 08.12.2017..

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	31.01.18	05.02.18			X	
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	25.01.18	31.01.18			X	
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	23.01.18	26.01.18		X		
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	02.01.18	08.01.18			X	
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	09.01.18	15.01.18			X	
B6.1	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH: Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	16.01.18	08.02.18			X	
B6.2	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH: Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	18.01.18	08.02.18			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.02.18	06.02.18			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	23.01.18	30.01.18			X	
B9	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	03.01.18	03.01.18	X			
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	11.01.18	12.01.18			X	

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B11	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	05.01.18	10.01.18		X		
B12	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	31.01.18	08.02.18			X	
B13	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Tröndlinring 3 04105 Leipzig	05.01.18	15.01.18		X		
B14	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	24.01.18	25.01.18		X		
B15	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	03-01-18	05.01.18		X		
B16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	11.01.18	16.01.18		X		
B17	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	09.01.18	12.01.18		X		
B18	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	22.01.18	22.01.18		X		
B19	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	26.1.18	29.01.18		X		
B20	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.01.18	11.01.18		X		
B21	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	05.01.18	11.01.18			X	
B22	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	25.01.18	30.01.18	X			

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellung- nahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden be- rücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B23	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 001 10317 Berlin	keine Äußerung					
B25	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannspla	keine Äußerung					
B26	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B27	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 08.12.2017.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	18.01.18	19.01.18			z.T.	
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	08.01.18	10.01.18		X		
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Mühlhausen / OT Seebach	26.01.18	26.01.18		X		
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	15.01.18	16.01.18		X		
N5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	02.02.18	02.02.18			z.T.	
N6	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	11.01.18	12.01.18		X		
N8	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	06.02.18	06.02.18		X		
N9	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Ö

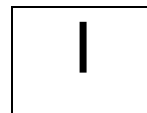
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 01.12.2008 bis 09.01.2009 anhand der Planfassung vom 12.09.2008 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		29.01.18	29.01.18			z.T.	
Ö2		25.01.18	29.01.18			z.T.	
Ö3		12.01.18	15.01.18			z.T.	
Ö4		30.01.18	30.01.18			z.T.	

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 08.12.2017.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I1	Amt für Soziales und Gesundheit	22.01.18	25.01.18		X		
I2	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	29.01.18	06.02.18			z.T.	
I3	Bauamt	01.02.18	05.02.18			X	
I4	Umwelt- und Naturschutzamt	06.02.18	09.02.18			X	
I5	Tiefbau- und Verkehrsamt	30.01.18	06.02.18		X		

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.5 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden

G

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 08.12.2017.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
G1	Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Markt 1 07318 Saalfeld/Saale	29.01.18	31.01.18		X		
G2	Stadtverwaltung Weimar Postfach 2014 99421 Weimar	23.01.18	31.01.18		X		
G3	Stadtverwaltung Gotha Postfach 10 0202 99852 Gotha	11.01.18	24.01.18			X	
G4	Stadtverwaltung Arnstadt Markt 1 99310 Arnstadt	22.01.18	29.01.18			X	
G5	Stadtverwaltung Jena Postfach 10 03 38 07703 Jena	22.01.18	29.01.18		X		
G6	Stadtverwaltung Sömmerda Marktplatz 3-4 99610 Sömmerda	12.01.18	18.01.18		X		
G7	Stadtverwaltung Ilmenau Am Markt 7 98693 Ilmenau	08.01.18	12.01.18		X		
G8	Gemeindeverwaltung Elxleben Thomas-Müntzer-Straße 69 99189 Elxleben	04.01.18	09.01.18		X		
G9	Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Gemeinde Mönchenholzhausen Schlossgasse 19 99428 Isseroda	keine Äußerung					
G10	Stadtverwaltung Bad Langensalze Marktstraße 1 99947 Bad Langensalza	keine Äußerung					
G11	Stadtverwaltung Suhl Marktplatz 1 98527 Suhl	keine Äußerung					
G12	Stadtverwaltung Apolda Markt 1 99510 Apolda	keine Äußerung					
G13	Stadtverwaltung Buttstedt Markt 14 99439 Buttstedt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 **Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	31.01.2018	

Belange der Raumordnung

Punkt 1

weitergehende Hinweise:

Zur Einordnung des Marktes in die Versorgungsstruktur der Stadt Erfurt und die Einbindung in die gesamtstädtische Entwicklung in Bezug auf den Flächennutzungsplan und das Einzelhandels- und Zentrenkonzept fehlen Aussagen. Hierzu ist darzustellen inwieweit auf Gewerbeflächen Am Tonberg verzichtet werden kann und wo diese kompensiert werden können. Bei den Erläuterungen zu den Alternativstandorten wurden leerstehende Standorte von Bau- und gartenmärkten nicht betrachtet.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für einen Großteil des Geltungsbereichs liegt bereits ein rechtswirksamer Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der nicht zur Umsetzung kam und nun geändert wird. Die Versiegelung der Fläche wurde somit schon viel früher durch den Stadtrat beschlossen. Der Wegfall der geplanten Gewerbeflächen und deren Kompensation werden in diesem Fall nicht weiter geprüft, da diese tatsächlich noch nicht vorhanden und somit keine tatsächlichen Gewerbebetriebe von einer Verkleinerung der Flächen betroffen sind.

Die Standortvariantenuntersuchung hat für den Vorhabenträger zu dem Ergebnis geführt, dass dies der günstigste Standort ist. Die angesprochenen Standorte werden den Größenvorstellungen des Vorhabenträgers nicht gerecht und sind darüber hinaus einer Nachnutzung nicht zugänglich. In einem Fall ist die Nachnutzung bereits genehmigt.

Zum Teil handelt es sich hierbei um Überlegungen die Eingriffe in privatwirtschaftliche Aspekte darstellen, die nicht durch den Regelungsinhalt der Bauleitplanung erfassbar sind.

Punkt 2

Gem. dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erfurt ist bei Neuansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe eine Verträglichkeitsanalyse durchzuführen, in die auch die Baumärkte einzubeziehen wären.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie für die Festsetzung eines Sondergebiets Einzelhandel für einen großflächigen Bau- und Gartenmarkt wurde von der Stadt beauftragt und durch das Büro Dr. Acocella Stadt- und Regionalentwicklung durchgeführt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sowie wesentliche Auswirkungen gegen den Bestand durch das Planvorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind.

Das Planvorhaben ist mit dem Zielsystem sowie mit der Matrix zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung und deren textlichen Ausführungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen vereinbar. Zusätzlich wird das gemäß dem Regionalen Einzelhandelskonzept Mittelthüringen vorgesehenem Moderationsverfahren durchgeführt.

Die Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung im Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt resultieren aus der Verträglichkeitsstudie.

Immissionsschutz

Punkt 3

weitergehende Hinweise:

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden ist eine optimale Gliederung der Teilbereich vorzunehmen und es sind Emissionskontingente nach DIN45691 "Geräuschkontingentierung" unter Beachtung der Vorbelastung gutachterlich zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde eine gutachterliche Schallimmissionsprognose erarbeitet, die dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage beiliegt. Die geforderten Emissionskontingente nach DIN45691 "Geräuschkontingentierung" wurden textlich im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich sind Richtungssektoren zeichnerisch festgesetzt, in denen textlich festgesetzte Zusatzkontingente möglich sind.

Punkt 4

Der Geltungsbereich ist nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, es werden darüber hinaus im Flächennutzungsplan dargestellte Grünflächen in Anspruch genommen, weswegen der Flächennutzungsplan in Parallelverfahren zu ändern ist.

Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Festsetzung eines Sondergebietes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan LIN587 nur abgeschlossen werden kann, wenn nach Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Voraussetzung dafür ist, dass die erfolgreiche Flächennutzungsplanänderung formelle und materielle Planreife insbesondere hinsichtlich der relevanten Berücksichtigungsgebote sowie der Standortalternativenprüfung aufweist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die weiteren Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans, bezüglich der Standortalternativen werden innerhalb des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans bearbeitet.

Punkt 8

Es werden weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und Planverfahren gegeben:

1. Es ist bei Ausweisung des Sondergebietes darauf zu achten, dass keine Haupt- und Nebennutzungen angeboten werden und allenfalls ein marginales Angebot an zentrenrelevanten Randsortimenten erlaubt ist. Dabei sollte die Zulässigkeit der Randsortimente als absolutes Maß einer zulässigen Verkaufsfläche angegeben werden.
2. Die Grünflächen im nördlichen Plangebiet zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem Baumarkt sollten als ökologisch hochwertige Grünflächen mit dichtem Gehölzbewuchs entwickelt werden.
3. Die Regenrückhaltebecken sollten in naturhaftem Ausbau festgelegt werden.
4. Es sollten unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen werden, wobei auf eine Fernwirkung ausgelegte großformatige Werbepylone genauso wie wechselnde und beleuchtete großformatige Werbeschilder zu vermeiden sind.
5. Im Gewerbegebiet sollen Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme des sog. Annexeinzelhandels ausgeschlossen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan werden in allen Punkten entsprechende Festsetzungen getroffen: zu 1.: Die zulässigen Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente sind für Bau- und Gartenmärkte innerhalb des sonstigen Sondergebiets Bau- und Gartenmarkt auf eine maximale Verkaufsfläche von 680 m² beschränkt. Zulässige Nebennutzungen innerhalb des festgesetzten Sondergebiets ist eine im Eingangsbereich des Baumarkts integrierte Verkaufsstelle für Backwaren mit Café/Bistro bis zu einer maximalen Bruttogeschossfläche von 200 m² einschließlich Nebenflächen möglich sein. Diese Nutzung ist regelmäßig in Vorbereichen eines Bau- und Gartenmarkts anzutreffen und mit der Hauptnutzung zu vereinbaren.

zu 2.: Die angesprochenen Flächen werden als private Grünflächen mit Pflanzgebot festgesetzt. Gemäß den Empfehlungen im Grünordnungsplan ist die Pflanzung von heimischen Obstgehölzen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

zu 3.: Der naturhafte Ausbau des Regenrückhaltebeckens wurde festgesetzt.

zu 4.: Es wurden Festsetzungen zu Anzahl, Höhen und Art der Werbeanlagen in den Gewerbegebieten und dem Sondergebiet BGM getroffen.

zu 5. Gemäß den Planungszielen wird zentrenrelevanter Einzelhandel innerhalb der Gewerbegebiete ausgeschlossen. Möglich ist auch der sogenannte Annexhandel.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	25.01.2018	

Hinsichtlich der öffentlichen Belange

- Geologie, Rohstoffgeologie,
- Grundwasserschutz, Baugrundbewertung,
- Geotopschutz

keine Bedenken.

Punkt 1

Erdaufschlüsse sind gem. Lagerstättengesetz anzuzeigen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt als Hinweis zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ein Regelungserfordernis besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht, da der Sachverhalt bereits im Lagerstättengesetz gesetzlich normiert, und damit geregelt ist.

Mit dem Bebauungsplan wird auf diesen Sachverhalt unter "Hinweise" hingewiesen. Baumaßnahmen sind jedoch bereits Maßnahmen der Ausführung des Bebauungsplanes, die nicht unmittelbarer Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sind.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	23.01.18	

keine Einwände

bergbauliche Belange sind nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.01.18	

Punkt 1

Hinweise zur Planzeichnung; Aktualisierung der Liegenschaftskarte (ALK) als Plangrundlage.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Planunterlage wird im weiteren Verfahren bis zum Satzungsbeschluss aktualisiert.

Punkt 2

Hinweise zur Bodenordnung, Ansprechpartner bei Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 - 48 BauGB ist das Amt für Geoinformation der Landeshauptstadt Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Ein Bodenordnungsverfahren nach §§ 45 - 48 BauGB ist derzeit nicht beabsichtigt

Punkt 3

Im Baugebiet befinden sich keine trigonometrischen Festpunkte.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es sind keine trigonometrischen Festpunkte mit der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	09.01.18	

Punkt 1

Aus unmittelbarer Nachbarschaft der beplanten Fläche sind archäologische Befunde bekannt. Daher sind für Baumaßnahmen denkmalrechtliche Erlaubnisse notwendig.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan wird auf diesen Sachverhalt unter "Hinweise" hingewiesen. Baumaßnahmen sind jedoch bereits Maßnahmen der Ausführung des Bebauungsplanes, die nicht unmittelbarer Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sind.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6.1
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH - Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.01.18	

Punkt 1

Für das gesamte Gebiet ist eine Stromerschließung mit Ortsnetzstation und Freihaltetrassen notwendig.

Für die Bebauung mit einem Baumarkt wird eine Mittelspannungerschließung durch die SWE nötig. Es ist eine Trafostation zu errichten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf, da die Hinweise keine unmittelbaren Auswirkungen auf Festsetzungen im Bebauungsplan haben.

Die geforderte Trafostation ist an mehreren Stellen innerhalb des Plangebiets möglich. Von einer zeichnerischen Festsetzung wird aktuell abgesehen, da die Erschließungsplanung noch nicht abgeschlossen ist.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6.2
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH - Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.01.18	

keine Betroffenheit

Punkt 1

Wenn eine innere gastechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgen soll ist diese neu zu planen. Erdgas "H" liegt über die Straße "An der Henne" an.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf, da die Hinweise keine unmittelbaren Auswirkungen auf Festsetzungen im Bebauungsplan haben.

Punkt 2

Im Geltungsbereich liegt eine Gashochdruckleitung in der Dimension DN200 PN 16 (FGL 39.01) an. Hierbei handelt es sich um eine Transportgasleitung höchster Priorität. für die Erdgasversorgung der Landeshauptstadt Erfurt, die zu keiner Zeit beeinträchtigt oder unterbrochen werden darf.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Leitung wurde als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Gasleitung liegt innerhalb einer festgesetzten Grünfläche, eine Bebauung ist somit ausgeschlossen. Eine Bepflanzung ist durch Festsetzung 8.9 ausgeschlossen.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht zu erkennen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt..

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.02.2018	

Punkt 1

Im Bestand liegen Trinkwasserleitungen im nördlichen Geltungsbereich an, deren Überbauung oder Bepflanzung mit Bäumen nicht gestattet ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht geplant. Die in diesem Bereich vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet bei der Bepflanzung auf den Leitungsverlauf Rücksicht zu nehmen.

Punkt 2

Das Plangebiet ist über die Planstraße neu mit Trinkwasser einschließlich Löschwassergrundschutz zu versorgen. Hierzu werden "Allgemeine Anforderungen an Trinkwasserleitungen" gegeben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf, da die Hinweise keine unmittelbaren Auswirkungen auf Festsetzungen im Bebauungsplan haben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	23.01.18	

keine Betroffenheit, Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im Planbereich.

Punkt 1

Angrenzend an das Plangebiet im Kreuzungsbereich der Straßen "An der Henne"/ "Weimari-sche Straße" befindet sich die Bushaltestelle "Linderbacher Weg", die nach Möglichkeit erhalten bleiben soll.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Bushaltestelle soll auch zur Erschließung des Gewerbegebietes mit öffentlichem Nahverkehr erhalten bleiben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.01.2018	

keine Betroffenheit

Die Pläne weisen trotz vieler allgemeiner Hinweise zur Beachtung keine Leitungsverläufe im Plangebiet aus.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.01.18	

Punkt 1

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gewerbegebietes durch Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Es werden weitergehende Hinweise zur Umsetzung gegeben.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf, da die Hinweise keine unmittelbaren Auswirkungen auf Festsetzungen im Bebauungsplan haben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	05.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2018	

Punkt 1

Das Straßenbauamt ist mit der B7 und L1052 als Träger öffentlicher Belange betroffen, ein erwähnter Kreuzungsausbaue wird nicht dargestellt.

Bei einem Ausbau an der Rampe ist die Behörde zu beteiligen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Anschluss an die B7 wurde derzeit über eine Verkehrstechnische Prüfung untersucht und soll im weiteren Verfahren dargestellt werden.

Ein Ausbau der Rampe ist derzeit nicht beabsichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	05.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.01.18	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	03.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.01.18	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	18.01.18	

keine Einwände

Hinweis, dass von der Henne-Kaserne der Bundeswehr Lärmemissionen ausgehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	05.01.18	

Punkt 1

Die betroffenen Ackerlandflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. ggf. stehen aus dem Bewirtschafter für den dauerhaften Entzug der landwirtschaftlichen Fläche Erstattungen zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für einen Großteil des Geltungsbereichs liegt bereits ein rechtswirksamer Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der nicht zur Umsetzung kam und nun geändert wird. Die gewerbliche Nutzung der Fläche wurde somit schon viel früher durch den Stadtrat beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt bereits als Fläche für Gewerbe dargestellt.

Die Forderung nach Entschädigung und Erstattung für die Pächter beinhaltet privatwirtschaftliche Aspekte zwischen Pächter und Verpächter, die nicht durch den Regelungsinhalt der Bauleitplanung erfassbar sind. Für die Restlaufzeit des Pachtvertrages müsste dann der jeweilige Pächter von demjenigen entschädigt werden, der in die landwirtschaftliche Nutzung eingreift. Dabei gelten nach dem o. g. Hinweis des Landwirtschaftsamtes Sömmerda die Richtsätze für Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für landwirtschaftliche Kulturen.

Punkt 2

Die Erreichbarkeit des Restlandfeldblocks AL50322F09 muss mit der vorhandenen Landtechnik (große Arbeitseinheiten) gewährleistet werden können.

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die weitere Bewirtschaftung des entstehenden Restackerlandfeldblockes AL50322F09 ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Einzelheiten zur Änderung des bestehenden Pachtverhältnisses müssen zwischen Pächter und Verpächter geregelt werden. (siehe Pkt.1)

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	25.01.18	

keine Betroffenheit

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**

N

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.01.2018	

Punkt 1

Es wird die Untersuchung folgender Artengruppen empfohlen:

- Vögel
- Amphibien
- Libellen
- Fledermäuse
- Feldhamster

und ggf. Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen zu treffen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Mit der Bauleitplanung ist durch das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt die Bearbeitung eines Faunistischen / Artenschutzgutachten beauftragt worden, wobei der Untersuchungsschwerpunkt auf Feldhamster und Brutvögel begrenzt wurde. Daraus resultierende positive Nachweise schlagen sich in den Festsetzungen nieder.

Punkt 2

Gehölze: Es sollen standortgerechte einheimische Gehölze in Größe autochtoner Arten verwandt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem GOP und den daraus resultierenden Festsetzungen wird auf die Empfehlung in fachgerechter Weise Rücksicht genommen. Für die Bereiche des Straßenbegleitgrüns und die Bepflanzung an Verkehrsflächen, Parkplätzen und auf den Bauflächen sind entspr. der Festsetzungen auch standortgerechte Gehölze zulässig, die nicht einheimisch sind. Diese Artenauswahl wird den sich ändernden Klimabedingungen gerecht und sichert eine dauerhafte Begrünung der Bereiche, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen.

Punkt 3

Grünland: Extensivem Grünland (Zweischürige Mahd) aus standortgerechter Regionalsaatgutmischung ist der Vorzug vor einem artenarmen Intensivgrünland zu geben zur Ansiedlung

von einer diversen Insektenfauna um dem gegenwärtig erschreckenden Rückgang entgegenzuwirken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Mit dem GOP und den daraus resultierenden Festsetzungen wird auf die Empfehlung in fachgerechter Weise Rücksicht genommen.

Punkt 4

Retentionsbecken: Das Retentionsbecken sollte naturnah gestaltet werden, um die Besiedlung von Amphibien und Libellen zu ermöglichen und bekannte Vorkommen in der Umgebung weiter zu befördern. Gleiches gilt für die spontane Etablierung von Wasserpflanzen und Schilf.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Ein naturnah gestaltetes Retentionsbecken spontane Etablierung von Wasserpflanzen und Schilf wird vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der Zustimmung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt bezüglich Gründen der Abflusstechnik und Sicherheit geplant.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	26.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	15.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.02.2018	

Punkt 1

Das Bauleitplanverfahren wird abgelehnt, weil

1. 2 ehemalige Baumärkte ungenutzt sind und neu genutzt werden könnten – Um-/ Nachnutzung statt Neubau
2. Nachhaltige Flächennutzung stattfinden soll und Flächenfraß und Zersiedlung entgegengewirkt werden soll.
3. keine weitere Flächenversiegelung vorgenommen werden soll

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Für einen Großteil des Geltungsbereichs liegt bereits ein rechtswirksamer Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der nicht zur Umsetzung kam und nun geändert wird. Die gewerbliche Nutzung der Fläche wurde somit schon viel früher durch den Stadtrat beschlossen.

Die Standortvariantenuntersuchung hat für den Vorhabenträger zu dem Ergebnis geführt, dass dies der günstigste Standort ist. Die angesprochenen Standorte werden den Größenvorstellungen des Vorhabenträgers nicht gerecht und sind darüber hinaus einer Nachnutzung nicht zugänglich. In einem Fall ist eine Nachnutzung bereits ausgeübt.

Zum Teil handelt es sich hierbei um Überlegungen die Eingriffe in privatwirtschaftliche Aspekte darstellen, die nicht durch den Regelungsinhalt der Bauleitplanung erfassbar sind.

Punkt 2

Bodenversiegelungen haben Einfluss auf die Umwelt (Wasserhaushalt, Kleinklima, Bodenfruchtbarkeit etc.)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es ist richtig das Flächenversiegelungen einen Einfluss auf die Umwelt haben. Dieser Einfluss wird mit dem Umweltbericht dokumentiert und resultierende Festsetzungen im Bebauungsplan wirken dem entgegen und mindern den Eingriff, der im Übrigen durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des GOP berücksichtigt wird und ebenfalls durch Festsetzungen ausgeglichen wird.

So werden im Hinblick auf den Wasserhaushalt, wenn ein versickerungsfähiger Boden vorliegt, eine Versicherung von Niederschlagswasser im Plangebiet vorgesehen. Die Rückführung des Wassers in den Grundwasserhaushalt führt wiederum zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit in der Umgebung. Das Kleinklima wird durch Bepflanzung berücksichtigt. Luftklimatische

Einflüsse durch das Freihalten von Flächen von Bebauung, die Beschränkung der Höhe der Bauvorhaben und die Festsetzung einer Dachbegrünung sind Festsetzungen die die Eingriffe minimieren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.1.2018	

keine Einwände

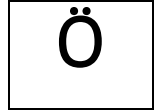
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	06.02.2018	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Ö1	
mit Schreiben vom	29.01.2018	

Punkt 1

Versiegelung erscheint unsinnig, da in unmittelbarer Umgebung 2 Bau- und Gartenmärkte leer stehen. Der Leerstand von 2 Baumärkten ist für das Stadtbild eher negativ einzustufen. kein weiterer Flächenverbrauch, der durchschnittliche Flächenverbrauch in Deutschland betrug in den Jahren 2012 bis 2016 66ha (0,66 km²) pro Tag.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Für einen Großteil des Geltungsbereichs liegt bereits ein rechtswirksamer Vorhaben- und Erschließungsplan vor, der nicht zur Umsetzung kam und nun geändert wird. Die Versiegelung der Fläche wurde somit schon viel früher durch den Stadtrat beschlossen.

Die Standortvariantenuntersuchung hat für den Vorhabenträger zu dem Ergebnis geführt, dass dies der günstigste Standort ist. Die angesprochenen Standorte werden den Größenvorstellungen des Vorhabenträgers nicht gerecht und sind darüber hinaus einer Nachnutzung nicht zugänglich. In einem Fall ist die Nachnutzung bereits umgesetzt.

Zum Teil handelt es sich hierbei um Überlegungen die Eingriffe in privatwirtschaftliche Aspekte darstellen, die nicht durch den Regelungsinhalt der Bauleitplanung erfassbar sind.

Punkt 2

Übermäßige Bodenversiegelung hat Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Kleinklima.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es ist richtig das Flächenversiegelungen einen Einfluss auf die Umwelt haben. Dieser Einfluss wird mit dem Umweltbericht dokumentiert und resultierende Festsetzungen im Bebauungsplan wirken dem entgegen und mindern den Eingriff, der im Übrigen durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des GOP berücksichtigt wird und ebenfalls durch Festsetzungen ausgeglichen wird.

So werden im Hinblick auf den Wasserhaushalt, wenn ein versickerungsfähiger Boden vorliegt, eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet vorgesehen. Die Rückführung des Wassers in den Grundwasserhaushalt führt wiederum zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit in der Umgebung. Das Kleinklima wird durch Bepflanzung berücksichtigt. Luftklimatische Einflüsse durch das Freihalten von Flächen von Bebauung, die Beschränkung der Höhe der Bauvorhaben und die Festsetzung einer Dachbegrünung für großflächige Vorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	(Unterschriftenliste – 12 Parteien) vertreten durch Ö2	
mit Schreiben vom	25.01.2018	

Punkt 1

Die Straße Am Tonberg ist eine reine Anlieger Straße von 4,0 m Breite. Sollte die Einfriedung der Plangrundstücke bis an die Grundstücksgrenze heranreichen, haben die Anwohner der unterschiedlich großen Grundstücke beim Befahren der Grundstückseinfahrten und Garagen erhebliche Probleme.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Das Anliegen der Anwohner wird insofern berücksichtigt, obgleich die Straße Am Tonberg nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, als das die die Straßenverkehrsfläche Am Tonberg möglicherweise um die bisher als Straße genutzte Fläche, erweitert wurde. Hierzu fand ein Grundstückverkehr zwischen den Eigentümern der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und der Stadt Erfurt zur Verbreiterung der Verkehrsfläche statt. Damit würde auch eine Einfriedung weiter zurückrücken und dem Anliegen wird gefolgt.

Punkt 2

Es bestehen erhebliche Parkprobleme für den Besucherverkehr. Besucher auf der Fahrbahn blockieren dadurch größere Fahrzeuge und Rettungsfahrzeuge. Durch Vorbeifahrten sind die Grundstücksgrenzen der Anwohner gefährdet beschädigt zu werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Es gibt keinen Rechtsanspruch für die Anwohner zur Regelung des Besucherverkehrs im öffentlichen Raum. Grundsätzlich sollte Besucherverkehr auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden können.

Punkt 3

Die Straßenbeschaffenheit der Straße Am Tonberg ist nicht für schwere Lasten vorgesehen. Um ggf. durch Bauvorhaben im Plangebiet mögliche Straßenschäden zu vermeiden, sollte die Anliegerstraße nicht von schweren Baumaschinen und Baufahrzeugen befahren werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Anfahrt von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Jedoch ist eine Nutzung der Straße Am Tonberg durch Baumaschinen und Baufahrzeuge nicht geboten, da diese das Plangebiet von der Weimarischen Straße in die Straße An der Henne einfahren und dann in die Planstraße einbiegen. Die Straße Am Tonberg wird somit nicht berührt.

Punkt 4

Beantragung einer Netzversorgung zum Internet im Zusammenhang mit der Internetanbindung BAUHAUS. Am Tonberg liegt ein Glasfaserkabel an zur Nutzung

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Da die Straße Am Tonberg nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, betrifft dieser Wunsch nicht dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Anträge sind an den Netzbetreiber zu richten. Die Telekom wurde am Verfahren beteiligt und ist daher über den Netzverlauf informiert, und könnte entsprechende Maßnahmen veranlassen. Ein Antrag sollte an die Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 gerichtet werden.

Punkt 5

Problem der Anwohner, dass vermehrt Fremd- und Bundeswehrfahrzeuge (3,5 t oder Kleinnutzfahrzeuge), welche nicht zum Besucherverkehr der Straße Am Tonberg gehören, die Brücke der B/ (Ostumfahrung) / ICE-Strecke als Abkürzungsstrecke zur Kalkreißer, Kerspleben und Ringelberg nutzen. Es wird befürchtet, dass es durch die Ansiedlung des Baumarktes zu weiteren Falschparkern kommt.

Hierzu wurde ein Antrag zur Aufstellung eines Hindernisses, z. B. durch Poller oder Felsstein gestellt.

Rettungswagen können die Brücke nicht nutzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Straße Am Tonberg liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Punkt betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö3
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Ö3	
mit Schreiben vom	12.01.2018	

Punkt 1

Die Straße An der Henne ist eine reine Anlieger Straße von geringer Breite. Seitens der Anwohner wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass kein Durchgangsverkehr durch das Plangebiet in die Straße An der Henne getragen wird. LKW-Verkehre als Zulieferer der Autohändler an der Straße durch-fahren immer wieder die Anlieger Straße, weil Sie auf Ihren eigenen Grundstücken nicht wenden können, obwohl eine Beschilderung dies verbietet.

Beurteilung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Straße An der Henne liegt zu großen Teilen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, insbesondere in dem Teil, in dem die Anfragenden wohnen. In diesem Bereich werden durch die Planung keine Änderungen vorgenommen, jedoch im Zufahrtsbereich von der Weimarischen Straße in die Straße An der Henne bis zur Zufahrt in die neue Planstraße. Eine verkehrstechnische Untersuchung (VTU) bestimmt den Umfang der notwendigen Veränderung und Planung. Die VTU hat zur Aufgabe, den Verkehrsbelastung für die nördlich angrenzenden Straßen An der Henne und Am Tonberg so gering wie möglich zu halten. Verkehrliche Belange darüber hinaus, die die Beschilderung betreffen, sind jedoch nicht Aufgabe bzw. Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Sie können nicht durch die Bauleitplanung geregelt werden, sondern sind von Seiten der Verkehrsbehörde des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt separat zu bestimmen.

Eine Nutzung der Straße An der Henne durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ist nicht geboten, da diese das Plangebiet von der Weimarischen Straße in die Straße An der Henne einfahren und dann in die Planstraße einbiegen.

Punkt 2

Die Beschilderung zur Begrenzung der Tonnage 7,5 t wurde kürzlich aus unbekannten Gründen entfernt.

Beurteilung

Die Stellungnahme hat in diesem Punkt nichts mit dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes zu tun. Das Schild wurde umgefahren und musste ersetzt werden. Inzwischen steht es wieder. Zuständige Behörde ist in einem solchen Fall das Tiefbauamt i. V. m. dem Bauhof.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö4
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	(Unterschriftenliste – 18 Parteien) – vertreten durch Ö4	
mit Schreiben vom	30.01.2018	

Punkt 1

Die Unterzeichner, Anlieger der Straße An der Henne, bitten darum dafür Sorge zu tragen, dass die Anliegerstraße An der Henne, nicht durch ruhenden Verkehr anliefernder LKW, nach Warenannahme beeinträchtigt wird.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Straße An der Henne liegt zu großen Teilen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, insbesondere in dem Teil, in dem die Unterzeichner der Stellungnahme wohnen. In diesem Bereich werden durch die Planung keine Änderungen vorgenommen, jedoch im Zufahrtsbereich von der Weimarischen Straße in die Straße An der Henne bis zur Zufahrt in die neue Planstraße. Es ist davon auszugehen, dass der ruhende Verkehr des Plangebietes im Plangebiet selbst abgewickelt wird.

Bereits die vorhandene Beschilderung sollte ausreichen, dass keine LKW über 7,5 Tonnen in die Straße An der Henne einfährt.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	22.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	29.01.2018	

Punkt 1 - 3

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gem. Arbeitsblatt W 404 des DVGW. Als ausreichend werden Löschwassermengen von 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Grundschatz ist derzeit nur in Teilbereichen gewährleistet.
2. Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten).
3. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend der § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Löschwassergrundschatz ist nicht unmittelbarer Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Er ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen, die durch das TVA bzw. den entsprechenden Erschließungsträger zu gewährleisten ist. Dies gilt auch für die Stellung von Hydranten im notwendigen Abstand, Zugänge und Zufahrten im Planbereich.

Sollten Flächenfestsetzungen für Löschwasserbehälter vorzunehmen sein, werden diese durch die Bauleitplanung berücksichtigt.

Gesetzliche Vorgaben der ThürBO sind im Rahmen der Baugenehmigung auf deren Einhaltung zu prüfen. Im Rahmen der Baugenehmigung wird das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Regel gesondert beteiligt, um die jeweiligen Belange erneut vorzubringen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	01.02.2018	

Punkt 1

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Straße Am Tonberg mehrere Genehmigungen erteilt wurden, die hinsichtlich der Immissionen zu beachten sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Für das Plangebiet wird/ wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass die Lärmimmissionen des angrenzenden Wohngebietes in der Straße Am Tonberg berücksichtigt.
Der Bebauungsplan macht hierzu Lärmschutzfestsetzungen.

Punkt 2

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich in einem Archäologischen Relevanzgebiet liegt, in dem Erdarbeiten wegen möglicher bodenarchäologischen Relevanz erlaubt werden müssen durch das Thüringische Amt für Denkmalpflege.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das Archäologische Relevanzgebiet wird durch "Hinweis" unter Teil C der Festsetzungen im Bauleitplan berücksichtigt. Der genannte Text wird übernommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	06.02.2018	

Untere Wasserbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

Untere Abfallbehörde

keine Einwände

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 1

Es sind folgende Unterlagen zu erarbeiten:

1. Grünordnungsplan nach § 11 Abs. 1 BNatSchG
2. Biotoptypenkartierung
3. Faunistisches Gutachten (Feldhamster, Brutvögel)
4. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
5. Umweltbericht nach § 2 BauGB

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Unterlagen sind im Verfahren gesetzlich gefordert und daher abzuarbeiten. Sie werden Teil des Satzungsbeschlusses.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 2

Klimaökologie: Die Flächen der Klimaschutzzone II. Ordnung besitzen auch außerhalb des stadtklimatischen Bereiches eine Schutzwürdigkeit aufgrund der kalt- und Frischluftversorgung für die Ortschaften und angrenzende Bereiche. Generell ist eine bauliche Entwicklung möglich, jedoch sind bei sehr großen Bauvorhaben (hohe Baumasse, Bauriegel, hoher Versiegelungsgrad, etc.) städtebauliche Regelungen und im Einzelfall klimatische Gutachten notwendig.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen zur Einhaltung einer Freihaltezone, Dachbegrünung, Oberflächenversiegelung in Öko-Pflaster. Die Höhe der Gebäude ist aus klimatischen Gründen auf 14 bzw. 15 m begrenzt, so dass ein Klimagutachten nicht notwendig ist

Punkt 3

Lufthygiene: Aufgrund der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet sind feste und flüssige Brennstoffe auszuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Feste und flüssige Brennstoffe werden ausgeschlossen.

Punkt 4

Lärm: Es ist aufgrund der angrenzenden schutzwürdigen Wohnbebauung ein Lärmschutzgutachten zu erstellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, das die Schutzwürdigkeit der Umgebung berücksichtigt. Entsprechende Lärmschutzfestsetzungen sind in den Bauleitplan eingeflossen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	30.01.2018	

keine Betroffenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt

2.5 Stellungnahmen der Nachbargemeinden und deren Abwägung

G

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G1
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Markt 1 07318 Saalfeld/Saale	
mit Schreiben vom	29.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G2
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Weimar Postfach 2014 99421 Weimar	
mit Schreiben vom	23.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G3
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Gotha Postfach 10 0202 99852 Gotha	
mit Schreiben vom	11.01.2018	

Punkt 1

Die Betroffenheit besteht hinsichtlich der Schaffung eines Einzelhandelsstandortes und resultiert aus der Lage im Einzugsbereich mit Erreichbarkeiten innerhalb von maximal 30 – 40 Minuten sowie der damit verbundenen Überschneidung der Einzugsbereiche beider Städte. Mit Erweiterung der Verkaufsflächen im Stadtgebiet Erfurt ist Grundsätzlich der Abzug von Kaufkraft zu befürchten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Zur Überprüfung der raumordnerischen Belange, wie beispielsweise die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gebietskörperschaften wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie beauftragt. Im Ergebnis sind das Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsgebot eingehalten. In Bezug auf die Empfehlungen des REHK wird ein Moderationsverfahren anberaumt. Da das Vorhaben keine zentrenrelevanten Sortimente führt ist das Integrationsgebot nicht von Belang.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung sind durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Punkt 2

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept schreibt in Grundsatz 3 zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment fest, keine Sonderstandorte vorzubereiten bzw. auszuweisen. In den Konzepten wird davon ausgegangen, dass für die Ausschöpfung der rechnerischen Potentiale die bestehenden Einzelhandels- bzw. Sonderstandorte als zukünftige Konzentrationsbereiche ausreichend sind.

Mit dem geplanten Vorhaben entsteht ein Sonderstandort, das dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept widerspricht. Die Nachnutzung der Sonderstandorte Globus II und TEC sollte Vorrang haben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Planvorhaben ist mit den meisten übergeordneten Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2017 der Landeshauptstadt Erfurt vereinbar. Da der Standort keine Erwähnung

im Grundsatz 3 zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten findet, wurde gemäß dem Ziel "Gezielte und geordnete Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe" eine Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

Die Standortvariantenuntersuchung hat für den Vorhabenträger des Bau- und Gartenmarktes zu dem Ergebnis geführt, dass dies der günstigste Standort ist. Die angesprochenen Standorte werden den Größenvorstellungen des Vorhabenträgers nicht gerecht und sind darüber hinaus einer Nachnutzung nicht zugänglich. In einem Fall ist die Nachnutzung bereits genehmigt. Zum Teil handelt es sich hierbei um Überlegungen die Eingriffe in privatwirtschaftliche Aspekte darstellen, die nicht durch den Regelungsinhalt der Bauleitplanung erfassbar sind.

Punkt 3

Die Planung sollte in Einklang mit den gesamtstädtischen Konzepten der Stadt Erfurt (Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Gewerbeflächenkonzept 2030, ISEK 2030) und dem Flächennutzungsplan) gebracht werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Planung steht im Einklang mit den gesamtstädtischen Konzepten der Landeshauptstadt Erfurt (siehe Begründung Pkt. 2.)

Die Planung wurde mit Erstellung der Städtebaulichen Verträglichkeitsstudie für die Festsetzung eines Sondergebiets Einzelhandel für einen großflächigen Bau- und Gartenmarkt in Erfurt gemäß den Bestimmungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzept untersucht. Das Planvorhaben ist mit den meisten übergeordneten Zielen des Konzepts vereinbar. Die Forderung einer städtebaulichen Untersuchung für Sonderstandorte mit nicht- zentrenrelevanten Kernsortimenten wurde durch Erstellung der Verträglichkeitsstudie erfüllt.

Das Gewerbeflächenkonzept 2030 sieht für den Standort eine gewerbliche Entwicklung vor. Diese wird durch die Festsetzung der Gewerbegebiete erfüllt. Auch das ISEK sieht im Leitbild Innovation und Wirtschaft für das Plangebiet gewerbliche Nutzungen vor.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G4
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Arnstadt Markt 1 99310 Arnstadt	
mit Schreiben vom	22.01.2018	

Punkt 1

Die Stadt Arnstadt als im Regionalplan Mittelthüringen festgeschriebenes Mittelzentrum sieht sich von der Planung direkt und wesentlich berührt.

Seit Oktober 2014 verfügt die Stadt Arnstadt über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das einen enormen Kaufkraftabfluss, aber auch Potentiale der Eigenentwicklung, analysiert.

Die Stadt Arnstadt geht davon aus, dass die in Aussicht gestellte Wirkungsanalyse nicht nur innerstädtische Belange der Landeshauptstadt Erfurt betrachten und einschätzen wird, sondern auch die Auswirkungen auf die betroffenen Nachbargemeinden.

Die Stadt Arnstadt kann erst nach Vorlage der Wirkungsanalyse die eigene Betroffenheit einschätzen und zum Vorhaben eine abschließende Stellungnahme vorlegen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Zur Überprüfung der raumordnerischen Belange, wie beispielsweise die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Gebietskörperschaften wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsstudie beauftragt. Im Ergebnis sind das Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsgesetz eingehalten. In Bezug auf die Empfehlungen des REHK wird ein Moderationsverfahren anberaumt. Da das Vorhaben keine zentrenrelevanten Sortimente führt ist das Integrationsgebot nicht von Belang.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit anderer Orte oder auf die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung sind durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G5
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Jena Postfach 10 03 38 07703 Jena	
mit Schreiben vom	22.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G6
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Sömmerda Marktplatz 3-4 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	12.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G7
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Stadtverwaltung Ilmenau Am Markt 7 98693 Ilmenau	
mit Schreiben vom	08.01.2018	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		G8
im Verfahren	LIN587 "Am Tonberg" (2. Vorentwurf)	
von	Gemeindeverwaltung Elxleben Thomas-Müntzer-Straße 69 99189 Elxleben	
mit Schreiben vom	04.01.2018	

keine Einwände